



Beschluss des Stadtrats

vom 21. August 2024

GR Nr. 2024/187

Nr. 2293/2024

Schriftliche Anfrage von Thomas Hofstetter, Hans Dellenbach und Deborah Wettstein betreffend Förderprogramm «KlimUp», Angaben zum Prozess der ersten Vergaberunde, zur Gewichtung der Beurteilungskriterien, zum Selektionsgrad, zur Beschlussfassung durch die Partnerorganisationen Bluelion und Startzentrum sowie der Fachkommissionen und Überwachung des Programms hinsichtlich Erfolg oder Misserfolg

Am 17. April 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Thomas Hofstetter, Hans Dellenbach und Deborah Wettstein (alle FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/187, ein: In der Medienmitteilung vom 05.04.2024 teilte das Gesundheits- und Umweltdepartement mit, dass in der ersten Vergaberunde für das Förderprogramm «Klimup» 17 von 167 Anträgen ausgewählt wurden. Eine 6-köpfige Fachkommission hat 9 Anträge von Start-ups und eine 5-köpfige Fachkommission 8 Anträge von NPOs ausgewählt¹. Für die privaten Start-ups sind CHF 315'000.-, für Projektbeiträge an NPOs sind CHF 386'200.- und für Betriebsbeiträge an NPO sind CHF 500'000.- gesprochen worden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie genau haben Bluelion bzw. Startzentrum die Vorselektion vorgenommen (Prozess)?
2. Wie wurden die einzelnen Beurteilungs-Kriterien bei Bluelion bzw. Startzentrum gewichtet?
3. Auf welcher Basis haben die beiden Fachkommissionen ihre Entscheide getroffen?
4. Welche Gewichtung der Kriterien wurde bei den Fachkommissionen angewendet?
5. Wie hoch war der Selektionsgrad (positiv vs. negativ) bei den Partnerorganisationen Bluelion und Startzentrum?
6. Wie hoch war der Selektionsgrad (positiv vs. negativ) bei den Fachkommissionen?
7. Wie ist der Beschluss zu den einzelnen Anträgen in den Fachkommissionen zustande gekommen?
8. Gab es Anträge, die zwar durch beide Stufen positiv beurteilt wurden, dann aber durch den Direktor des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich nicht abschliessend genehmigt wurden? Wenn ja, aus welchen Gründen?
9. Wie wird der Erfolg oder Misserfolg des Programms überwacht? Bitte um die Nennung jedes einzelnen Erfolgsfaktors.
10. Wenn noch kein Monitoring implementiert wurde, bis wann wird dies noch implementiert?
11. Wird es einen öffentlichen Abschlussbericht über den Erfolg oder Effekt des Programms geben und falls ja, wann?
12. Gemäss Reglement «Klimup» muss ein Start-up seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Stadt Zürich haben oder die Absicht erklären, dass die entsprechende Sitzverlegung innerhalb von sechs Monaten nach allfälliger Förderzusage erfolgt (Antragseinreichung gilt als Absichtserklärung). Wie und von wem wird überprüft, ob ein Start-up seinen Sitz bzw. eine Zweigniederlassung in die Stadt Zürich verlegt hat?

¹ Förderprogramm KlimUp – Stadt Zürich (https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/umwelt_energie/umwelt-energie-beratung/kooperationen/foerderprogramm-klimup.html)



2/5

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Fragen 1–4 und 7

Wie genau haben Bluelion bzw. Startzentrum die Vorselektion vorgenommen (Prozess)? Wie wurden die einzelnen Beurteilungs-Kriterien bei Bluelion bzw. Startzentrum gewichtet? Auf welcher Basis haben die beiden Fachkommissionen ihre Entscheide getroffen? Welche Gewichtung der Kriterien wurde bei den Fachkommissionen angewendet? Wie ist der Beschluss zu den einzelnen Anträgen in den Fachkommissionen zustande gekommen?

Das Verfahren richtet sich nach Art. 24–31 Reglement über das Förderprogramm KlimUp (RFK, AS 710.210). Anträge im Förderprogramm KlimUp durchlaufen folgenden Prüfprozess:

1. Formale Prüfung (Art. 28 RFK)

Die zuständigen Dienstabteilungen, das heisst die Dienstabteilung Stadtentwicklung (STEZ) für Anträge der Start-ups (Fördermassnahme 1) und die Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) für Anträge der gemeinnützigen Organisationen (Fördermassnahmen 2 und 3), prüfen die Anträge formal, insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit der Angaben, Voraussetzungen der Antragsberechtigung und Übereinstimmung der Angaben mit den Förderzielen.

2. Fachliche Vorprüfung (Art. 29 RFK)

(Frage 1) Anschliessend prüfen die zuständigen Dienstabteilungen – mit Unterstützung von Fachexpertinnen und -experten von Bluelion, Startzentrum und econcept – die Anträge fachlich vor und geben eine Empfehlung zuhanden der Fachkommission ab. Die Anträge werden anhand folgender Kriterien beurteilt (vgl. Art. 18 RFK):

- Relevanz und Wirkung in Bezug auf die Förderziele;
- Nutzenversprechen des Geschäftsmodells, des Projekts oder des Angebots;
- überzeugender Finanzplan;
- überzeugende Umsetzungsplanung mit Zeitplan und Massnahmen;
- Kompetenzen von Team und Trägerschaft des Start-ups oder der gemeinnützigen Organisation;
- eigenständige Umsetzung.

Für die Fördermassnahmen 1, «Einmalige Innovationsbeiträge an Start-ups in der Frühphase», und 2, «Einmalige Projektbeiträge an gemeinnützige Organisationen», gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Innovationsgehalt;
- Skalierbarkeit:

Die Unterstützung der Fachexpertinnen und -experten von econcept erfolgt in Bezug auf das Kriterium «Relevanz und Wirkung in Bezug auf die Förderziele» bei den Fördermassnahmen 1



3/5

bis 3. Die Unterstützung seitens Bluelion erfolgt in Bezug auf die übrigen Kriterien bei Fördermassnahme 1 (Start-ups), seitens Startzentrum in Bezug auf die übrigen Kriterien bei den Fördermassnahmen 2 und 3 (gemeinnützige Organisationen).

(Frage 2) Bei der fachlichen Vorprüfung werden die Kriterien wie folgt gewichtet:

	Relevanz und Wirkung in Bezug auf die Förderziele	Nutzenversprechen des Geschäftsmodells, des Projekts oder des Angebots	überzeugender Finanzplan und Umsetzungsplanung mit Zeitplan und Massnahmen	Kompetenzen von Team und Trägerschaft des Start-ups oder der gemeinnützigen Organisation	Innovationsgehalt und Skalierbarkeit
Fördermassnahme 1 «Einmalige Innovationsbeiträge an Start-ups in der Frühphase»	50 %	20 %	7,5 %	12,5 %	10 %
Fördermassnahme 2 «Einmalige Projektbeiträge an gemeinnützige Organisationen»	50 %	12,5 %	12,5 %	12,5 %	12,5 %
Fördermassnahme 3 «Mehrjährige Betriebsbeiträge an gemeinnützige Organisationen»	50 %	22,5 %	15 %	12,5 %	0 %

3. Prüfung durch die Fachkommission (Art. 30 und Art. 37–44 RFK)

(Fragen 3, 4 und 7) Anschliessend prüft die Fachkommission, bestehend aus einem Gremium für Start-ups (Fördermassnahme 1) und einem für gemeinnützige Organisationen (Fördermassnahmen 2 und 3), die Anträge gestützt auf die Empfehlung der Dienstabteilungen. Die Mitglieder der Fachkommission haben Einblick in alle Anträge. Die im Rahmen der fachlichen Vorprüfung – anhand obiger Kriterien und Gewichtung – bestbewerteten 20 Anträge von Start-ups und 20 Anträge von gemeinnützigen Organisationen werden von den Gremien der Fachkommission vertieft geprüft. Anlässlich der Sitzung der beiden Gremien werden die Anträge basierend auf denselben Kriterien besprochen und eine Selektion dem Dienstchef UGZ zur Förderung vorgeschlagen.

4. Entscheid (Art. 31 RFK)

Anschliessend entscheidet der Dienstchef UGZ – gestützt auf die Empfehlung der Fachkommission – über die Anträge.

Frage 5

Wie hoch war der Selektionsgrad (positiv vs. negativ) bei den Partnerorganisationen Bluelion und Startzentrum?



4/5

Im Rahmen der fachlichen Vorprüfung (vgl. obige Ausführungen) wurden insgesamt 167 Anträge geprüft, davon 107 von Start-ups und 60 von gemeinnützigen Organisationen. Bei Letzteren handelte es sich um 24 Anträge für Projektbeiträge (Fördermassnahme 2) und 36 für Betriebsbeiträge (Fördermassnahme 3). Die Empfehlung zuhanden der Fachkommission besteht jeweils aus den je 20 bestbewerteten Anträgen von Start-ups und gemeinnützigen Organisationen. Sie wurden an der Fachkommissionssitzung besprochen.

Frage 6

Wie hoch war der Selektionsgrad (positiv vs. negativ) bei den Fachkommissionen?

Von den 20 besprochenen Anträgen von Start-ups wurden von der Fachkommission neun Anträge als besonders überzeugend und förderungswürdig eingestuft. Von den 20 besprochenen Anträgen von gemeinnützigen Organisationen wurden acht Anträge als besonders überzeugend und förderungswürdig beurteilt.

Frage 8

Gab es Anträge, die zwar durch beide Stufen positiv beurteilt wurden, dann aber durch den Direktor des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich nicht abschliessend genehmigt wurden? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Nein, es gab keine solche Anträge.

Frage 9

Wie wird der Erfolg oder Misserfolg des Programms überwacht? Bitte um die Nennung jedes einzelnen Erfolgsfaktors.

In der Fördervereinbarung, die nach der Förderzusage mit dem Start-up oder der gemeinnützigen Organisation abgeschlossen wird, werden die zu erreichenden Zwischenziele definiert (vgl. Art. 32–34 RFK). Die Erreichung dieser Meilensteine durch die Start-ups und gemeinnützigen Organisationen dient als Erfolgsfaktor des Förderprogramms. Die Start-ups und gemeinnützigen Organisationen werden durch die Fördervereinbarung verpflichtet, drei Mal jährlich zum Stand der Meilensteine zu berichten. Eine – für das Jahr 2025 geplante – externe Evaluation, soll zudem die Wirksamkeit des Förderprogramms auf den Klima- und Ressourcenschutz beurteilen.

Frage 10

Wenn noch kein Monitoring implementiert wurde, bis wann wird dies noch implementiert?

Das Monitoring bzw. die periodische Berichterstattung durch die Start-ups und die gemeinnützigen Organisationen ist in der Fördervereinbarung geregelt: Die Berichterstattung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Förderzusage alle vier Monate bis zum Abschluss der Fördermassnahme.

Frage 11

Wird es einen öffentlichen Abschlussbericht über den Erfolg oder Effekt des Programms geben und falls ja, wann?

Gemäss Art. 45 RFK erstattet das Gesundheits- und Umweltdepartement dem Stadtrat jährlich Bericht, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reglements. Der Bericht informiert



5/5

u. a. über die Anzahl der geprüften Anträge, die Höhe der Förderbeiträge sowie die Beitrags-empfängerinnen und -empfänger. Die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse – wie auch die dazugehörigen Berichte – sind öffentlich.

Frage 12

Gemäss Reglement «Klimup» muss ein Start-up seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Stadt Zürich haben oder die Absicht erklären, dass die entsprechende Sitzverlegung innerhalb von sechs Monaten nach allfälliger Förderzusage erfolgt (Antragseinreichung gilt als Absichtserklärung). Wie und von wem wird überprüft, ob ein Start-up seinen Sitz bzw. eine Zweigniederlassung in die Stadt Zürich verlegt hat?

Die STEZ überprüft die Sitzverlegung der Start-ups durch Konsultation des Handelsregisterauszugs beim Zentralen Firmenindex (zefix.ch).

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter